N. libr.
214
m

N. lib.
214 m

Oppenheim
H. B.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber das Verbot

ganzer Verlagsfirmen.

Von

Heinr. Bernh. Oppenheim.

„Und wird uns der ganze Verlag verboten,
Verſchwindet am Ende von ſelbſt die Cenſur."

H. Heine.

„— Ces Gouvernements ne veulent pas voir, que la force d'expansion de la presse est soumise, comme celle de gaz à la loi de Mariotte, et que cette force est en raison directe des poids comprimants." — —

A. Toussenel.

Karlsruhe.
Druck und Verlag von Chriſtian Theodor Groos.

1846.

318. A.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
IVANCENSIS.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Kap. I.	Vorwort	Seite	1
„ II.	Einige nicht zu berichtigende Thatsachen	„	5
„ III.	Die privatrechtliche und die strafrechtliche Seite der Verlagsverbote	„	12
„ IV.	Die staatsrechtliche und völkerrechtliche Seite der Frage	„	27
„ V.	Das Preußische Obercensurcollegium und die Verwarnung	„	32
„ VI.	Schluß	„	40

Digitized by Google

I.

Vorwort.

Der Genius der Polizei hat einen neuen Sieg gefeiert, — nicht, als ob er eine Niederlage riskirt hätte, nein, er siegt, ohne zu kämpfen. Seine Mittel, den freien, unbesoldeten Gedanken zu unterdrücken, genügen reichlich, aber er hat ein noch bequemeres gefunden, das ihm die Untersuchung vor der Strafe, die Prüfung vor der Entscheidung, das ihm Zeit und Mühe völlig erspart. Wohl verstanden: es handelt sich bei den Erfindungen und Fortschritten des Polizeistaates gar nicht mehr um die Unterdrückung einer Freiheit oder um die Feststellung eines Grundsatzes, oder um einen wesentlichen Zuwachs an Macht, nein, nur um ein neues Comfort für die Männer der Bureaukratie, um eine fernere Bequemlichkeit für die allmächtigen Herren, deren Wirken schon durch manche wohlverklausulirte Kabinetsordre über die Kritik gestellt und dem niedrigen Treiben der Tages-Debatte enthoben ist. Aber das Streben der bureaukratischen Kräfte hat stets auch eine tiefere Bedeutung: „So weit die deutsche Zunge klingt, Und Gott im Himmel Lieder singt," so weit ergießt — schon seit unvordenklichen Zeiten, aber in stets verstärkten Wogen — die Polizei den unaufhaltsamen Strom ihrer Eingriffe über das stille und zahme Bette unserer schweigsamen Justiz, so daß sich die geduldige Theorie längst an die

Digitized by Google

Begriffe: „Polizei-Gerichtsbarkeit“ und „Polizei-Strafen“ gewöhnen mußte, welche dem gesunden Menschenverstande klingen, wie „ledernes Holz“ oder „eiserne Steine“. — Seit jeher reicht es zur Rechtfertigung irgend eines juristisch unerklärbaren Exekutiv-Verfahrens hin, daß dasselbe von Einer Hohen Polizei ausgehe. Die Polizei ist an die Gesetze nicht gebunden. Unsere ganze Jurisprudenz, positives Recht, wie Naturrecht, ist eine Art hyperbolischer Mythologie, an welche kein vernünftiger Mensch mehr glaubt, weil die Eingeweihten, die Auguren, die nicht, ohne zu lächeln, einander ansehen können, damit zu machen vermögen, was ihnen beliebt und gutdünkt. Auf Universitäten wird unterdessen Gemeines Recht, Deutsches Staatsrecht, Europäisches Völkerrecht, Proceßtheorie u. s. w. vorgetragen, weil es — nach den neuesten pädagogischen Erfahrungen — besonders heilsam sein soll, die Jugend an Idealen zu erziehen und nicht zu frühe den Hauch der rauhen Wirklichkeit empfinden zu lassen. — Wir erkennen das dankbar an! — Dieselbe Harmonie solcher unmittelbaren Gegensätze, welche von einem böswilligen alten Schriftsteller als Mausefalle des Rechts (durch die Polizei) bezeichnet wurde, spiegelt sich auch in den höheren Rechtssphären, z. B. im Deutschen Staatsrecht, als scheinbarer Conflict zwischen den speciellen Verfassungen und den Bundesbeschlüssen, als ein Conflict, den ich deßhalb nur für einen scheinbaren erkläre, weil die souveränen Häupter der constitutionellen Staaten doch in der Regel mit den Bundesbeschlüssen, welche die Verfassungen beschränken, einverstanden sein müssen und wirklich einverstanden sind. — Ja, im Europäischen Völkerrecht vertreten die Heiligen Allianzen die Stelle des Bundestages im Verhältniß zu den positiv anerkannten Sätzen der älteren Praxis! — —

Die vorliegende Broschüre ward hervorgerufen durch eine Maßregel, deren Kritik theils in das Gebiet des Privatrechts gehört, theils in verschiedene Parthieen des öffentlichen Rechts einschlägt. Sie wird nachweisen, daß jeder anerkannte Kreis

Digitized by Google

unſeres Rechtsſyſtems verletzt und das ganze Gebäude untergraben iſt. Die letzte, einzige Waffe, die uns bleibt, iſt am Ende — das Erröthen der Gegner, wenn unſere Argumenta ad hominem ihnen zurufen: Ihr verletzt die Fundamente Eurer eigenen Privilegien, die Stützen Eures eigenen Verfahrens brecht Ihr ſelber unvorſichtig entzwei, Ihr kränkt und beugt die poſitiven Decrete Eurer eigenen Macht; wenn in den der Preſſe feindſeligſten Bundesbeſchlüſſen noch ein kleines Luftloch der Literatur zum Röcheln offen gelaſſen war, ſo verſtopft Ihr es jetzt und begrabt in hyänenartiger Leidenſchaft ſogar die Bundesbeſchlüſſe! — Unſere Beweiſe werden vergeblich ſein, auch können wir um keine Illuſion, um kein Vertrauen mehr ärmer werden. Was uns beruhigt, iſt allein noch die Angſt der Gegner, ihre Verzweiflung an den Erfolgen ihrer Handlungen; — ſie haben die Cenſur (ohne Appellation) zu ihren Dienſten, ja noch mehr! abhängige Cenſurgerichte mit Scheinjuſtiz; ſie haben außerdem die Bücherverbote, die Beſchlagnahmen und Confiscationen, kurz Alles, was möglicherweiſe eine feile und faule Jurisprudenz mit Namen und Worten ausſtatten konnte, wo der Begriff des Rechtes ſich nicht einſtellen wollte, und dennoch greifen ſie, in unſteter Aengſtlichkeit und mit ungleich zappelnden Bewegungen, zu immer Neuem; von Verbot zu Verbot ſteigend, wird endlich das Verbot ſogar verboten, (wie neulich in zwei Bundesſtaaten gegen Profeſſor Biedermann's Vierteljahrsſchrift geſchah;) — überall findet dieſe Gedankenpolizei Denunzianten, Spione und die bereitwilligſten Schergen. Man geht weiter und provozirt die Extreme, um ſie beſſer zu unterdrücken; zu der Strafe geſellt ſich die Verläumdung, wie zur Cenſur das Verbot, zum Verbot des Buches die Verfolgung der Perſon. Und iſt das immer noch nicht genug, nicht befriedigend? — Woher kommt es, daß im neunzehnten Jahrhundert die Unterdrückten ruhiger ausſehen, und gleichmüthiger, ſelbſt innerhalb der Schranken mittelalterlicher Geſetze, ihr Streben verfolgen als der ſchlafloſe und von Träumen geängſtete Unterdrücker?

Digitized by Google

— Steht etwa der Geist der Eisenbahn vor ihm und heischt Blutrache für sein gemeucheltes Geschwister, die Druckerpresse, oder geht es ihm, wie jener verzauberten Prinzessin, die im Waldschlosse Jahrhunderte geschlafen, und endlich, trotz tage- und nächtelangem Bemühen, sich durch die zahllosen, unendlichen Spinnengewebe nicht mehr zum Ausgang durchhauen kann?! —

Digitized by Google

II.

Einige nicht zu berichtigende Thatsachen.

Kurz nach dem Beginn der Neupreußischen Reaction wurde der ganze Verlag von Hoffmann & Campe in Hamburg für den Bereich der Preußischen Monarchie verboten. Diese Maßregel erregte allgemein, selbst bei den Preußischen Konservativen, d. h. denen, welche in Preußen keinen Rechtsstaat sehen, ein gerechtes Erstaunen, denn man bestritt sie auch vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus. Entweder, so hieß es, konnten sich die bedrohten Buchhändler der Verfolgung dadurch entziehen, daß sie blos die Firma ihres Geschäftes abänderten, etwa zum Schein einen andern Prinzipal aufstellten, und dann war das Verbot blos illusorisch, — oder man mußte, um dieser Umgehung des neuen Gesetzes (Circumventio legis) vorzubeugen, die einzelnen Verlagsartikel, jeden speciell, todtschlagen, und dann kam man ja wieder auf die gewöhnlichen und herkömmlichen Bücherverbote zurück, und das Verlagsverbot an sich erschien völlig lächerlich und überflüssig! — Wirklich wurde auch bei Gelegenheit des großen Hamburger Brandes die Aechtung der Hoffmann & Campe'schen Firma zurückgenommen, was sich ungefähr so ausnahm, als hätte man, nach verschiedenen, verunglückten Anläufen, Drohungen und Versuchen (schon seit dem Jahre 1834!) ein für alle Mal die Mangelhaftigkeit, Sinn-

Digitized by Google

und Zwecklosigkeit dieser verfehlten Maßregel eingesehen; und dem persönlichen Regiment stand es ganz wohl an, aus moralischen Rücksichten der Barmherzigkeit und Feindesliebe eine aus persönlichen Motiven hervorgegangene Rächung persönlicher Beleidigungen zu revociren.

Nichtsdestoweniger kam man später darauf zurück; diesmal gegen das „Literarische Comptoir" (von Jul. Fröbel & Comp.) in Zürich und Winterthur. — Etwas besser gerüstet trat man auf; denn als schützenden Schild hielt man einen angeblichen Bundesbeschluß vor, gleichsam als ob man nur ungern der höheren Behörde gehorche. — Die Idee eines solchen Aufgebotes von Seiten des Bundestages war freilich nicht ganz neu, denn den Herren Hoffmann & Campe war sogar schon im Jahre 1834 „die Alternative einer Aufhebung ihres Verhältnisses zu der Heideloff & Campe'schen Buchhandlung in Paris, oder eines Verbotes ihrer sämmtlichen Verlagsartikel in der Preußischen Monarchie gestellt worden;" und auch damals hatte Eine Hohe Bundesversammlung „die Höchsten und Hohen Regierungen (einstimmig) ersucht, den Debit sämmtlicher Verlagsartikel der Heideloff & Campe'schen Buchhandlung in Paris in ihren Staaten möglichst zu hindern, und zu dem Behufe die erforderlichen Anordnungen zu treffen." —

(Vergl. die Bundestagsprotokolle, 27ste Sitzung, am 10. Juli des Jahres 1834, und die 33ste Sitzung vom 11. September 1834, desselben Inhaltes in Bezug auf zwei Straßburger Verlagshandlungen.)

Einen ganz gleichlautenden Bundesbeschluß hatte nun der Juni des Jahres 1845 gegen die Züricher Buchhandlung gebracht. Ein Bundesbeschluß vom 15. Januar 1846 erstreckte diese feindselige Bestimmung auch auf die neue Firma: Jul. Fröbel & Comp. — Aus vielen Gründen, und positiven Erfahrungen zumal, darf man dem Berliner Kabinet einen besonderen Antheil an diesen Bundesbeschlüssen, und besonders an den letzteren (vom 19. Juni, in der 20sten Sitzung 1845 §. 213,

Digitized by Google

ferner vom 15. Januar 1846) zuschreiben. Auch war Preuſsen seit jeher der einzige Staat, welcher sich solcher totalen Verlagsverbote gegen auswärtige Buchhandlungen schuldig machte, wodurch die zu beantragende Conceſſionsentziehung von Seiten der Landesregierung der betreffenden Buchhandlung (vermittelſt richterlichen Spruches) überflüſſig gemacht, und somit den resp. Regierungen ein Souveränitätsrecht entwendet zu werden pflegte. Was nun das Erſuchen des Bundestags betrifft, „den Debit ſämmtlicher Verlagsartikel des Literariſchen Comptoirs in Zürich und Winterthur möglichſt zu hindern, und zu dieſem Behufe die geeigneten Anordnungen zu treffen," — ſo wurde daſſelbe in vielen Deutſchen Bundesſtaaten gar nicht publicirt, in den allerwenigſten ein Landesgeſetz darauf begründet, und nur in Preußen erfolgte das abſolute Verbot der Firma, mit Androhung von Strafen und ſonſtigem Zubehör. — Im Königreich Sachſen, dem Mittelpunkte des Deutſchen Buchhandels, welches durch die Leipziger Oſtermeſſen den ganzen buchhändleriſchen Vertrieb in Deutſchland leitet, wurde durch eine Miniſterialverordnung vom 22. Auguſt 1845 für jede Schrift dieſes Verlags eine ſpecielle Vertriebserlaubniß der Sächſiſchen Behörde als unumgängliche Bedingung erfordert, was für die Schriften unter 20 Bogen ohnehin der Sächſiſchen „Verordnung, die Angelegenheiten der Preſſe betreffend, vom 5. Februar 1844" (ſ. §. 28 dieſer Verordnung) und überhaupt dem Bundesbeſchluß vom 5. Juli 1832, Art. I. (24ſte Sitzung d. J.) entſpricht. Wirklich ſind heuer ſchon 42 Verlagsartikel des Fröbel'ſchen Geſchäfts im Königreich Sachſen erlaubt, und auf 24 andere iſt bis dato noch kein abſchlägiger Beſcheid erfolgt, da die meiſten derſelben ſehr unſchuldiger Natur ſind. Preußen dagegen hat die früher erlaubten Artikel nachträglich wieder verboten, und ſo faſt ausdrücklich frühere Geſtattungen, ohne denkbaren neuen Grund aufgehoben. —

In der That iſt auch das Verlagsverbot als ein weſentliches Moment des dortigen Preßrechts in die Preußiſche Geſetzge-

Digitized by Google

bung aufgenommen. In der Königlich Preußischen „Verordnung über die Organisation der Censurbehörden, vom 23. Februar 1843", wird im §. 11 unter Anderem, als zur Competenz des Obercensurgerichts gehörig, angeführt: — „6) Das Verbot des Debits sämmtlicher Verlags- und Commissionsartikel einer ausländischen Buchhandlung, welche, der ausdrücklichen Verwarnung ungeachtet, fortfährt, verwerfliche Schriften im Inlande zu verbreiten." —

Nr. 4) und 5) derselben Verordnung enthalten die obercensurgerichtliche Competenz zu Concessionsentziehungen von Zeitungen, welche ja auch blos auf Widerruf concessionirt werden, und (5) die obercensurgerichtliche Befugniß zur „Entscheidung über den Verlust des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei in denjenigen Fällen, in welchen dieses Recht durch Uebertretung der Censurgesetze verwirkt wird. Hier sind also administrative und Willkürhandlungen (die Zurücknahme von Privilegien und Concessionen) mit richterlichen Functionen (der Entscheidung, resp. Entziehung eines Rechtes, des Rechtes auf Arbeit und „Gewerbe", wegen Uebertretung von sogenannten Gesetzen) zusammengewürfelt und derselben Competenz unterworfen, mit internationalen Eingriffen. (Eine Kritik dieser Bestimmungen siehe unten im Kap. V.)

Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. Februar 1846, „das Verbot des Debits der Verlags- und Commissionsartikel des vormaligen Literarischen Comptoirs zu Zürich und Winterthur, jetzt der Buchhandlung Jul. Fröbel & Comp. zu Zürich, für den ganzen Umfang der Preußischen Monarchie betreffend," stützt sich nun freilich einzig und allein auf Bundesbeschlüsse, anhebend: „In Folge der Bundesbeschlüsse vom 12. Juni 1845 und 15. Januar 1846 ꝛc." — —; allein die Strafen, welche darin auf den Verkauf der gegenwärtigen und zukünftigen („sämmtlicher jetzigen und zukünftigen") Artikel gesetzt werden, — vorbehaltlich der Aufräumung der von Preußischen Sortimentsbuchhändlern wirklich angekauften und bisher noch nicht ver-

Digitized by Google

botenen Exemplare, — ſind Preußiſchen Verordnungen (vom 18. Oct. 1819, Art. XVI., vom 6. Aug. 1837 Nr. 4, und vom 30. Juni 1843, §. 14) entnommen, und ſind bis zum Verluſt des Gewerbes geſteigert. —

Den 25. Mai 1846 erließ das Königlich Preußiſche Obercenſurgericht, ohne Bundesbeſchluß, nur auf Antrag eines Königlichen Staatsanwaltes vom 9. December 1845 eine „Verwarnung an die unter der Firma Carl Wilh. Leske zu Darmſtadt etablirte Buchhandlung, daß, falls gedachte Buchhandlung fortfahren ſollte, verderbliche Schriften in den Königlich Preußiſchen Staaten zu verbreiten, für dieſe Staaten der Debit ihrer ſämmtlichen Verlags- und Commiſſionsartikel verboten werden wird.“ — Das geſchah, nachdem der jetzige Inhaber gedachter Buchhandlung gehört worden, und trotz des erwieſenen Einwands deſſelben, daß die als „verwerflich“ bezeichneten Schriften ausgegeben worden waren, noch ehe er ſelbſt das Verlagsgeſchäft überkommen. (Das Nähere hierüber vergl. man unten im Kap. V.)

Hier befinden wir uns alſo mitten auf der breiten Straße der allgemeinen Maßregeln, der Verwerflichkeitserklärungen, kurz, des perſönlichen und väterlich-ſtrengen Regiments. Die legislative Erfindung der „Verwarnungen“ iſt bekanntlich der akademiſchen Gerichtsbarkeit nachgebildet, welche den Studierenden vor der Relegation meiſtens erſt durch die Unterzeichnung eines „Consilium abeundi“ zu beſſern ſucht, um ſich nachher die Hände in Unſchuld waſchen und ſagen zu können: „Wir haben alle guten Mittel vergeblich probirt!“ — Auch ſoll dieſe Idee immer weitere Anwendung erhalten, und iſt erſt jüngſt am Profeſſor Sachs in Königsberg verſucht worden. —

Wir hätten geglaubt, die Zeit für die allgemeinen Vervehmungen ſei in unſerem Vaterlande längſt vorbei, man ſcheue längſt die Gehäſſigkeit ſo ungerechter Schritte, der Staat ſei endlich genug gewitzigt, und erſtarkt genug, um im Innern den Frieden der Gerechtigkeit aufrecht erhalten zu können. Sollen die Beſchlüſſe der 30er Jahre wieder angehen, welche einzelne

Digitized by Google

Schriftsteller redactionsunfähig gemacht haben? oder der lächerliche Bundeskrieg gegen das „junge Deutschland", von welchem einzelne Mitglieder noch gar Nichts, oder nur höchst Unbedeutendes und Unverfängliches geschrieben hatten, und die nun zu unverdienter Wichtigkeit erhoben wurden? oder die lächerlichen Verbote noch nicht erschienener Zeitschriften (wie der von Herwegh, welche zu dem bekannten „Briefe" Veranlassung gegeben) und gar zukünftiger Bücher? — Aber gerade das ist ja die vorliegende Frage.

In Preußen ist eigentlich Alles im Ausland Gedruckte verboten, bis es speciell erlaubt wird, wie ja auch die inländischen Schriften, sogar von mehr als 20 Bogen, erst einer Behörde vorgelegt sein müssen. Die Listen zugelassener fremder Schriften, namentlich in Deutscher Sprache erschienener, liest man von Zeit zu Zeit in den Preußischen Regierungs- und Amtsblättern. Also ist das Verbot die Regel und die Freiheit Ausnahme. — Aber unerhört, wenn auch nicht ganz neu, sind bei Alledem die Brandmarkungen und Aechtungen ganzer Firmen, die den Privatpersonen mit Recht verbotenen, vom Staate angemaßten Verrufserklärungen, wobei der Unschuldige mit dem angeblich Schuldigen leidet, die Grenzcordons und Quarantänen gegen literarisch verpestete Gegenden, wobei der ganze Handelsverkehr zu Grunde geht! der Fluch des Staates, geschleudert gegen ganze Geschlechter, die aqua et igni interdictio, lastend auf dem Haupte des unschuldigen Chemikers oder Botanikers, der unglücklicherweise sein Buch in Fröbel's oder Leske's Officin drucken ließ?! — Der Elende! Kein Apothekerlehrling soll sich aus seinen Schriften belehren dürfen, kein Jünger des Faches seine Experimente nachmachen, sein Namen, sein Streben sei für die Wissenschaft verloren, sein Leben einsam, verachtet, und dürftig, freudlos, verlassen und sogar ohne Aussicht auf Nachruhm! — Nein, das ist gar nicht zum Lachen! — Es ist fürchterlicher Ernst! —

In letzter Zeit sollen auch sämmtliche Verlagsartikel zweier

Digitized by Google

Leipziger Häuser (Otto Wigand und Reclam jun.) in dem Umfang der K. K. Oesterreichischen Monarchie ausgeschlossen worden sein. Wigand selbst bestritt die Nachricht; man hört nichts Bestimmtes aus diesem glücklichen Reich der Europäischen Mitte. Auch ist mit dieser väterlichen Regierung um so weniger zu rechten, als ihr in sich vollendetes System nicht einmal scheinbar auf bestimmte Rechtsgrundsätze zurückgeht, auf die man sich berufen könnte. — Uebrigens ist hier der Fall wesentlich verschieden. Für Oesterreich's Volkserziehung ist vielleicht alles Gedruckte gefährlich, wenn man gewisse Visitenkarten, Katechismen und militärische Strafreglements ausnimmt. Dieser Staat bedarf der Prohibitivmaßregeln sogar gegen die Erzeugnisse der Deutschen Presse. — Aber Preußen?! Sollte es sich heuer nicht bei den, seit den Karlsbader Beschlüssen und den Bundesbeschlüssen vom Juli 1832 in das Bundesrecht aufgenommenen Präventivmaßregeln gegen die auswärtige Deutsche Presse und dem Uebrigen, was dazu gehört, beruhigen können?! Und gewährt ihm die, den Bundesgesetzen vollständig entsprechende Preßpolizei und die Justiz des Großherzogthums Hessen-Darmstadt nicht Garantieen genug?! —

Digitized by Google

III.

Die privatrechtliche und die strafrechtliche Seite der Verlagsverbote.

Ohne Freiheit kein Wohlstand! ohne gesetzliche Sicherheit ist keine Bildung möglich! So riefen die Nationalökonomen des vorigen Jahrhunderts mit Recht. Noch nirgends ist das Problem gelöst worden, die materiellen Güter auf Kosten der geistigen zu befördern. Das beweist die Geschichte aller europäischen Staaten! —

Die Bundesgesetzgebung gab sich eine Zeit lang das Ansehn, als begünstige sie das literarische Eigenthum, während sie die literarische Freiheit aufhebt, als schenke sie dem Magen, was sie dem Kopfe entzieht! Schutz gegen Nachdruck für die Bevormundung des Geistes! Steuerfreiheit zur Entschädigung für die Bastonnade! — Man gab vor, den Buchhändler zu schützen, während man den Schriftsteller recht-, ehr- und friedlos machte. Der Gedanke war vogelfrei, aber das Buch war unantastbar. Darin lag immerhin eine Art von mittelbarem, indirectem Schutz für den Schriftsteller. Wenn seine Ideen die Scheeren des Polizeiinstituts passirt hatten, konnte er für den Rest seiner Arbeit auf den Schutz der Justiz rechnen! —

Das ist nun anders geworden, die Maske ist gefallen! — Nicht mehr bloß der Gedanke, auch das Buch, auch der Verlag steht

Digitized by Google

unter der Botmäßigkeit der Gensd'armerie und wird per Schub über die Grenze gestäupt!

Was auch der juristische Theoretiker über das Wesen des „geistigen Eigenthums" denken mag, so viel steht fest: die deutschen Regierungen erkannten dasselbe in dem Maße, als ein absolutes und unverbrüchliches Jus in re an, daß sie, und speziell Preußen, es durch Staatsverträge über die Grenzen ihrer Staaten hinaus gesichert haben, und — vorbehaltlich des völkerrechtlichen Grundsatzes der Reziprozität, — auch die Produkte ausländischer Literaturen als Gegenstände wohlbegründeten Eigenthums anerkannten. Was sie aber von den Privatleuten verlangen, was sie den fremden Regierungen als Pflicht auferlegen, müssen sie das nicht selbst anerkennen, müssen sie nicht dieselben Grundsätze achten und gelten lassen, welche sie selber als Recht statuirt haben?! —

Ich behaupte, daß ein Verlagsverbot das Eigenthum an den betroffenen Büchern, den Gegenständen des Verlagsrechtes, nicht blos verletzt, sondern gänzlich aufhebt. Denn, welches Interesse hat z. B. die gesetzliche Verhinderung des Nachdrucks für den Verleger oder sonstigen Eigenthümer des Buches? Nun, welches andere Interesse, als das, seinen Debit ungehindert in der civilisirten Welt zu betreiben, damit er den Werth und Preis, den Kostenaufwand seines Werkes vollständig realisiren könne. Wer ihm diese Möglichkeit nimmt, handelt gegen ihn, wie der Nachdrucker: er raubt ihm sein Eigenthum, nicht mit physischer Gewalt, aber er macht es werthlos. Wenn der Eigenthümer sein Buch doch nicht verkaufen kann, oder nicht verkaufen darf, so ist ihm der Nachdruck gleichgültig; sein Buch ist zu Makulatur entwerthet worden, und zwar durch eine Gewalt, welche die Industrie und die Existenzmittel der Bürger pflichtmäßigst schützen sollte. Ein Vertriebsverbot ist also dem Nachdruck gleich zu achten, und Se. Majestät der König von Preußen könnte ganz ebenso gut die Verlagsartikel von Fröbel & Comp. in der Berliner Hofdruckerei nachdrucken lassen! —

Vielleicht wird man mir hier entgegen halten, daß — nach

Digitized by Google

meinen Folgerungen — jedes industrielle Prohibitivsystem, ja, beinahe jeder Schutzzoll eine Eigenthumsverletzung enthielte. Allerdings, wenn diese bis zum Monopol führen; die Kehrseite des Monopols ist bekanntlich die Eigenthumsbeschränkung. Die Englischen Kornzölle haben den Proletarier um sein tägliches Brod bestohlen, und die hohen Zölle Frankreichs auf deutsches Vieh bereichern den dortigen Viehzüchter auf Kosten des Landmanns und der Nation. — Allein — und das ist die Hauptsache — bei Büchern kann die Analogie von Schutzzöllen gar nicht angenommen werden. Zunächst werden commerzielle Schutzzölle nie gegen die Producte einer einzigen Fabrik, sondern immer gegen alle gleichartigen Fabrikate eines bestimmten Landes auferlegt. Und dann, was bezwecken solche Schutzzölle? — Die Elberfelder Seide kann die Lyoner verdrängen, die Genfer Uhren können durch Schutzzölle von den Brittischen Märkten ausgeschlossen werden, der Preußisch-Deutsche Zollverein mag die Sächsischen Kattune vermittelst Ausschluß der Schweizer Waaren und der Englischen Callicoes heben. Immerhin begünstige er die einheimische Industrie auf Kosten der fremden, vielleicht auch die Fabriken auf Kosten anderer Productionen. Wenn die Konsumenten protestiren, so haben vorläufig die Ministerien des Handels und der Finanzen über diese Frage zu entscheiden, die theilweise eine rein fiskalische Bedeutung hat. Die Frage des Rechtes steht hier, nach positivem Rechte mindestens, im Hintergrund.

Aber Literaturen konkurriren gar nicht mit einander; wenn Hengstenberg und Neander, Huber und Stahl, bei Duncker oder bei Reimer in Berlin verlegen, so setzen sie durch das Verbot des Züricher Verlags nicht ein einziges Exemplar ihrer gottseligen Schriften mehr ab, Manz in Regensburg gewinnt Nichts durch das K. Baierische Verbot neukatholischer Schriften! — Im Gegentheil: da Literaturen nicht mit einander konkurriren, sondern polemisiren, so können Hengstenberg und Stahl durch das Verbot der Feuerbach'schen Schriften nur verlieren, weil in der literarischen Bewegung ein Extrem das andere bedingt. Oder sollte das in

Digitized by Google

Rede stehende Verlagsverbot etwa der Charlottenburger Buchhandlung von Egbert Bauer auf die Beine helfen, denn dieser allein könnte möglicherweise eine Ausschließung von konkurrirenden Richtungen zu Gute kommen. Wir aber protestiren im Namen aller frommen und konservativen Verlagshandlungen von Berlin und Potsdam gegen ein Verbot, welches diesen treuen Unterthanen und guten Christen nur schaden kann! —

Was bedeuten Bücherverbote? Sie bedeuten die Strafbarkeit eines Buches. Den Urheber eines nicht strafbaren Werkes soll man auch nicht bestrafen. Ein Buch kann Strafbares enthalten, insoferne es Injurien, Verläumdungen oder Aufreizung zu Hochverrath, Majestätsverbrechen, und dergl. m., enthält. Eine andere Strafbarkeit, als die, aus den gewöhnlichen Strafgesetzen herzuleitende, kann ich mir für ein Buch ebenso wenig, als für die mündliche Rede, denken. Aber man ist viel weiter gegangen. Man hat jeden Irrthum, das heißt, was gewisse Leute für Irrthum hielten, für „verwerflich," das Verwerfliche für „gefährlich" und alles Gefährliche für „strafbar" erklärt. Auf diese Weise könnte man den Idyllendichter Geßner, Florian, oder Lafontaine, den Fabeldichter an den Galgen demonstriren. Ihre Schriften mögen viel „Verwerfliches" enthalten, und namentlich wenig Christliches! — Allein was steckt in Füßli's Städteschilderungen, in Bruno Uebel's „Kurs der Taktik" und Strategik, in Löwig's Chemie, in Bobrik's Seefahrtskunde? Bruno Uebel lehrt nicht den Guerillaskrieg der Proletarier, sondern im Gegentheil die Vertheidigung (der Schweiz, 1838) gegen den Heerd der Revolution, gegen das gottlose Frankreich, Löwig mischt in seinem Labriatorium kein Jesuitengift, und Bobrik's Schrift über die Seefahrt ist keine Sandbank für den wahren Glauben. Oder sind v. Hüberl's „Vollständige Lufterneuerung" und Meißner's „Luftheizung," oder ist Trolls Geschichte von Winterthur ein gar so arges, unsühnbares Verbrechen gegen den Preußischen Staat? Was haben diese Herren mit Bruno

Digitized by Google

Bauer, was hat Theodor Rohmer („Deutschlands Beruf," u. s. w. 1841, Zürich und Winterthur) mit seinen Gegnern, ja, was hat Fröbel's Krystallologie mit seinen übrigen Verlagsartikeln zu schaffen? — Kann eine Krystallologie zum Verbrechen, oder nur zum Polizeivergehen werden, wenn sie in einem Bücherkataloge zufällig neben einer verwerflichen oder gefährlichen Schrift von Walesrode steht! Wer ist denn der neue Pater Brey, der es jedem Möbel anriecht, „ob es heilig sei oder profan!" — In Frankreich hat neuerdings ein serviler Staatsanwalt den Versuch gemacht, Verleger und Drucker bei gewissen Preßvergehen mit dem Schriftsteller zur Verantwortung zu ziehen. Ganz Frankreich war empört darüber! — Aber das Umgekehrte wäre doch noch ärger gewesen, nemlich: den Schriftsteller für den Verleger mit einstehen zu lassen, ihn dafür zur Rechenschaft zu ziehen, was nach seinem Verlagsgeschäft, später, als dieses, und unabhängig davon, zufällig in demselben Hause geschah, Löwig, Rohmer, Bobrik, Scherr und Keller (letztere Beide sind pädagogische Schriftsteller) zu Märtyrern für Bruno Bauer und zu Mitduldern in Walesrode's Kalamitäten zu erheben. Man gehe alle möglichen Fälle und Analogieen von Solidarität durch, von der altgermanischen Gesammtbürgschaft der Angelsächsischen Hundrede u. s. w., bis zur Verurtheilung Dupoty's, des Journalisten, wegen intellectueller Miturheberschaft an Quénisset's Attentat, und man wird überall mehr Konsequenz und Methode finden, als in dem besprochenen Verfahren. Ich für mein Theil, ich will mich nicht weißbrennen, aber ich kenne größtentheils die Schriftsteller gar nicht, die außer mir mit einem Verleger kontrahiren. Ist das in Berlin anders? — Möchten Duncker und Humblot's heutige Autoren noch für Hegel und Gans einstehen?! — Man wende mir nicht ein, daß man nicht die Autoren, sondern den Verleger bestraft. Faktisch sind hier die Schriftsteller bestraft. Zuerst müßte freilich noch des Verlegers Schuld und Strafbarkeit er-

Digitized by Google

wiesen werden, und auch das richtige Verhältniß der angegebenen Strafe zu seiner etwaigen Strafbarkeit. Jedermann aber weiß, daß die Schriftsteller das größte persönliche Interesse an der Verbreitung ihrer Schriften haben, daß nicht nur ihr Ruf, ihre Existenz und die materielle Sicherung ihrer Zukunft davon abhängen, sondern daß sie auch größtentheils gleich pekuniär dabei betheiligt sind. Ferner ist zu erwägen: Ein Universitätsprofessor muß bekanntlich dicke Bücher schreiben, Zürich ist der Sitz einer Universität. Da nun die Bücher der Professoren nicht auf Staatskosten gedruckt werden, so mußten sie sich theilweise an Fröbel wenden, um ihre geistigen Capitalien zu verwerthen, denn sehr viele ansehnliche Verlagsbuchhandlungen gibt es außerdem wohl nicht in Zürich. Diese Herren, die also ohne Wahl und ohne Freiheit gehandelt haben, kommen nun unverschuldet in Verlust, und zwar auf eine ganz unerhörte Weise durch die Willkür einer befreundeten, ja mit Zürich und der Schweiz verbündeten Staatsregierung. —

Ein solches Opfer der Gewalt, Herr Professor Bobrik, hat folgenden Brief an die Majestät von Preußen gerichtet:

„Sire!

Ew. Majestät verbieten durch Kabinetsbefehl vom 8. Febr. d. J. den Debit sämmtlicher Verlagsartikel der hiesigen Buchhandlung Julius Fröbel und Comp. Das „Handbuch der practischen Seefahrtskunde zum Selbstunterrichte und für Lehrer, von Dr. Eduard Bobrik, ehemaligem Schüler der Danziger Navigationsschule, drei Bände, Zürich und Hamburg bei Julius Fröbel und Comp., und Hoffmann und Campe, 1846" wird von dem Verbote mitbetroffen.

Mit seinen für wissenschaftliche Nautik so wichtigen physikalischen Bestandtheilen und mit seinen zahlreichen Abbildungen und Karten ist dieses Handbuch ebensowohl für ein gründliches Fachstudium, als für die wissenschaftliche Muße gebildeter Leser bestimmt. Für jedes wissenschaftliche Werk bildet Preußen den

Digitized by Google

Haupttheil der deutschen Lesewelt; vorzugsweise aber bildet es ihn in der Gegenwart für nautische Werke, seitdem unter Ew. Majestät Regierung und besonderem Schutze die Preußische Marine eine Entwickelung begonnen, welche jedem Vaterlandsfreunde eine glorreiche Zukunft gebührender Seegeltung verspricht. Sollte daher dem genannten Handbuche der Eingang in Preußen versagt sein: so wäre dem unterzeichneten Verfasser sein geistiges und materielles Eigenthum mit dem empfindlichsten Verluste bedroht; und zwar allein um einer polizeilichen Maßregel willen, zu welcher weder dieses Werk, noch irgend eines seiner frühern die geringste Veranlassung gegeben hat.

Der Verfasser ist sich bewußt, nie als Schriftsteller irgend Etwas gegen die Gesetze seines Vaterlandes verfehlt zu haben. Für ein Werk aber, dessen vorwiegend mathematischer Inhalt und dessen zahlreiche Abbildungen den Druck am Wohnorte des Verfassers unumgänglich nöthig machten, mußte er mit derjenigen unter den hiesigen Buchhandlungen in Verbindung treten, welche neben mehreren wissenschaftlichen Werken von bedeutendem Umfange auch den Verlag dieses Handbuchs übernehmen wollte, und welche zur Zeit des Contractabschlusses durchaus von keinem Verbote betroffen war.

Alle bisherigen Begriffe vom Eigenthumsrechte, wie die völkerrechtlichen Begriffe über internationalen Verkehr, wie die darauf beruhende öffentliche Meinung widersprechen der willkürlichen Ansicht, als hafteten unanklagbare Schriftsteller reinwissenschaftlicher Werke durch den bloßen Verlagscontract mit einer Buchhandlung solidarisch für alle Handlungen derselben; und als dürfe der empfindlichste Verlust eines Unschuldigen veranlaßt werden, um die beabsichtigte Strafe eines angeblich Schuldigen möglichst zu vergrößern.

Einen auf solche Art zugemutheten Verlust nach Kräften abzuwenden fühlt sich der Unterzeichnete als freier Mann und Familienvater verpflichtet; und die Gerechtigkeitsliebe Ew. Majestät ermuthigt ihn, diesem Pflichtgefühle zu folgen.

Digitized by Google

Er richtet demnach an Ew. Majestät die ergebenste Bitte um die Wiedertheilung der Debitserlaubniß für sein „Handbuch der practischen Seefahrtskunde."

Auf Ew. Majestät gnädiges und gerechtes Gehör vertrauend, unterzeichnet sich als Ew. Majestät

ergebenster Diener
Professor Dr. Bobrik.

Zürich, den 10. Mai 1846.

Die Antwort lautet:

„Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf die an des Königs Majestät gerichtete, zur Verfügung an mich abgegebene Immediatvorstellung vom 10. Mai d. J., daß, so sehr ich den Verlust bedaure, welchen Sie nach Ihrer Versicherung durch das ergangene Debitsverbot der Verlags- und Commissionsartikel des vormaligen literarischen Comptoirs, jetzt der Handlung Julius Fröbel und Comp. in Zürich, erleiden, ich doch habe Anstand nehmen müssen, eine Ausnahme von jener allgemeinen, auf Bundesbeschluß beruhenden Maßregel zu Gunsten eines einzelnen Werkes zu befürworten.

Berlin, den 10. Juni 1846.

Für den Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage
Bodelschwingh.

Der Herr Minister bedauert also „den Verlust" und erkennt an, daß dieses Werk wohl eigentlich „eine Ausnahme" verdient hätte, „der Bundesbeschluß aber stehe im Wege." Dem Professor Löwig, der sich ebenfalls wegen des Verbotes seiner organischen Chemie, die er als Mitverleger in derselben Handlung erscheinen läßt, an den König gewandt hatte, wurde im Wesentlichen derselbe Bescheid und ausdrücklich anerkannt, wie er „unschuldig" in Verlust komme.

Ich weiß nicht, ob jedes Verlagsrecht gerade auf Eigenthum beruht, aber ganz gewiß sind die einzelnen Exemplare

Digitized by Google

Gegenstände eines Eigenthumsrechtes. Warum sollen allein die Schriftsteller und ihre Producte im „Jahrhundert der Intelligenz," in dem „Staate der Intelligenz" rechtlos sein? —

Hat doch, seit der Ausbildung des positiven Völkerrechts, sogar der Krieg fremdes Eigenthum verschont, und der Handel, als ein friedliches und neutrales Verhältniß, wurde selbst unter dem Donner der Kanonen aufrecht erhalten! — Bücher sind auch Eigenthum, der Buchhandel ist auch ein Handel, und zwar ein Handelszweig, der besonders der Freiheit bedarf und besonderen Schutz verdient. Den Handel zu hemmen, den Verkehr zu beschränken, ist eine directe Eigenthumsverletzung, ein Raub, weil eine Werthverminderung, und nun gar, wenn man einem Deutschen Buche den ganzen Deutschen Markt verschließt, auf welchem allein der Preis dafür realisirt werden kann. — Was für das einzelne Buch gilt, gilt um so mehr für den ganzen Verlag. — Die Rechtsgrundsätze, welche die Kriegsfurie unangetastet läßt, darf der Friede nicht zerstören. —

Und warum sollen ganze Verlagsfirmen verboten werden? — Etwa, um den Verleger zu bestrafen für seine Schriftsteller? Aber diese Schriftsteller haben nicht anonym geschrieben. Man würde keinen Zeitungsverleger bestrafen, sobald man den verantwortlichen Redacteur haben kann, und doch hat in der Regel der Verleger einer Zeitung mehr Theil an der Richtung einer Zeitung, mehr Einwirkung auf die Behandlung einzelner Fragen in seinem Organe, als der Buchhändler auf den Inhalt seiner Verlagsartikel Einfluß ausübt. Und man konnte die einzelnen Schriftsteller haben, da alle namhaften, in Preußen mißliebigen Autoren des literarischen Comptoirs, bis auf Herwegh, — Preußen sind. Von Kuhl und Wilhelm Schulz kann nicht die Rede sein, da diese Beide nur in speziellen Rechtsstreitigkeiten einzelne Hessische Beamte angegriffen haben, und namentlich Schulz bei den Züricher Behörden zu belangen war, wenn seine Schrift irgend Kalumniöses enthalten hätte. Bleibt also: Georg Herwegh,

Digitized by Google

der Bürger eines Deutschen Staates (Württemberg,) der nach der Herausgabe seiner heftigsten Schriften noch von Sr. Majestät, dem jetzt regierenden König von Preußen, gnädigst empfangen worden war, Prutz (auf den, außer Herwegh, der Preußische Bundestagsgesandte, Graf Dönhoff in der dritten Sitzung vom 18. Januar 1844, §. 35, besonders aufmerksam gemacht hatte), ein Preußischer Unterthan, in Preußen lebend, und noch heute nicht verurtheilt, Walesrode, dessen „Unterthänige Reden" vorher öffentlich in Königsberg gehalten worden waren, Edgar Bauer, der nicht für seine bei Fröbel erschienenen, sondern für die in Preußen (Charlottenburg) gedruckten Schriften bestraft wurde. Buhl und Nauwerk wohnen in Berlin, John Prince-Smith und Johann Jacoby in Königsberg, Ludwig und Friedrich Feuerbach unangefochten in Alt-Bayern. — Dagegen Bruno Bauer, Max Stirner, Heinrich Heine, der „Kosmopolitische Nachtwächter," der Verfasser des neuen „Reinecke Fuchs," Emil Mecklenburg („die Seherin,") gaben ihre Schriften Deutschen Buchhandlungen in Verlag, die im Gebiete des Deutschen Bundes gelegen sind und noch heute bestehen. Die „unpolitischen Lieder" sind in Hamburg herausgekommen. Die oben erwähnten gefährlicheren Autoren des Züricher Verlags haben zum Theil sogar ihre weniger verfänglichen Schriften dort drucken lassen, so daß Fröbel vielleicht den Ruhm besonderer Mäßigung verdiente. Sein Verlagskatalog bestand schon auf letzter Ostermesse aus 109 Artikeln, von denen die allermeisten ganz unpolitisch oder politisch ganz unschuldig sind. Da sind größere naturwissenschaftliche Werke, die herzustellen mehr Kapitalien erforderte, als der ganze Preiskourant der Preußischen Polizeistrafen, zusammen addirt, betragen hätte; da sind ferner pädagogische Schriften, philologische (von Follen, Ettmüller, Spengel u A. m.), literarisch-historische, historische, viel lokales oder auf die Geschichte und politische Statistik der Schweiz

Digitized by Google

Bezügliches, Rettungen des Protestantismus von Ludwig Snell, und ernste national-ökonomische Schriften.

Gott hätte Sodom verschont, wenn sich zehn Gerechte darin gefunden hätten, und hier wird ein vermeintliches „Sodom" zerstört wegen vielleicht fünf Ungerechter, die nicht im Lichte des Herrn wandelten. Was sage ich: fünf! Nach obiger Rechnung reduciren sich die räudigen Schafe eigentlich auf zwei: Wilh. Schulz und Georg Herwegh. Was den Ersteren angeht, so hat Welcker über den Weidig'schen Prozeß in Deutschland viel Stärkeres herausgegeben, ohne daß man ihm etwas hätte anhaben können. Und Herwegh's erster Band, der wenig Anlaß zur Klage gab, ist nicht schwächer als der zweite, eher stärker und polemischer in mancher Beziehung. Allein der zweite enthält manches Persönliche in Betreff eines Privatzwistes des Verfassers mit einem geistreichen und hochstehenden Manne, was wahrscheinlich der Verleger übersah. — Allein nicht blos der Verleger wird durch die fragliche Maßregel vernichtet, sondern alle seine einzelnen Autoren. „Mit gefangen, mit gehangen!" sagt diese moderne Hermandad. Und da ohnedies — Dank der gouvernementalen Jurisprudenz! — bald kein Buch mehr straflos durch die Welt wandern wird, da fast jedes Buch mehrere persönliche Vertreter hat, so wird hier ein und dieselbe Handlung mehrfach gezüchtigt. „Non bis in idem", wendet das Kriminalrecht ein. Aber das Verlagsverbot ist gar keine Strafe; denn es trifft nicht den Schuldigen, es tritt nur als Rache an dem Verleger auf, und hat nicht einmal den Schein der Strafe, denn: Nulla pœna sine lege, ist anerkanntester Rechtssatz. — Der Verleger soll also verfolgt und ruinirt werden, und zwar durch die Verordnungen eines Staates, der sich auf seine unabhängige Justiz beruft, um der Verfassung entrathen zu können, — und zwar, weil ein kleiner Theil seiner Autoren in diesem Staate zur Opposition gehört. Daraus folgt noch gar nicht, daß der Verleger selbst „übelwollend" sei. Aber gesetzt auch, denn er hat keinerlei Pflichten des Gehorsams gegen diesen Staat, er darf als ausländischer

Digitized by Google

Kaufmann nur keine verbotenen Waaren einführen, — kann eine Staatsregierung jemals den Anspruch erheben, daß alle Welt mit ihr zufrieden sei, daß, wie bei Katharina der II. Durchzug nach der Krimm, überall dem Regenten auf Leinwand gemalter Wohlstand und theatralische Heiterkeit entgegenlächeln?! — Freilich kann man nicht alle Welt zufrieden stellen, am Wenigsten aber dadurch, daß man das Klagen verbietet. Das Recht der Beschwerde ist das theuerste Recht des Menschen, stumm leiden zu müssen, die härteste Qual! — Und wenn auch Fröbel's Contrahenten, wenn Fröbel selbst, im Irrthum befindlich wären, vielleicht, ja wahrscheinlich, in unverschuldetem Irrthum, so ist das Irren an sich doch kein strafbares Verbrechen. Ich dächte, gegen die gefährlichen Folgen solcher Irrthümer hätte man noch Schutzmittel genug, kein Hofrath, kein Berichtigungsbureau kann das läugnen! Oder will man etwa alle übelwollenden Kaufleute bestrafen? — Soll nur der ministerielle Fabrikant sich bereichern dürfen, der oppositionelle aber verarmen? — Gewiß, das wäre nicht das rechte Mittel, um der Unzufriedenheit zu steuern. — Wie sähe es in der Welt aus, wenn der christliche Staat den Atheisten verhungern ließe, der atheistische (in Frankreich ist es bekannte Parömie: „La loi est athée,") den Christen verbrennte; wenn im Kirchenstaat oder in Spanien kein Protestant Handel und Gewerbe betreiben dürfte; wenn in Nordamerika die Fabrikate der monarchisch regierten Länder vervehmt würden! (Preußen und England würden die beiden letzteren Fälle alsbald für einen Casus belli erklären, oder doch die kräftigsten Repressalien ergreifen.) — Aber die Pasteten des protestantischen Bäckers schmecken ungefähr so gut, wie die des Katholiken, und die Schwefelhölzchen, welche der Jude colportirt, werden weder schlechter brennen, noch besser riechen, als wie christlicher Schwefel. Mit Büchern soll das anders sein, denn — wendet Ihr ein — die Persönlichkeit Fröbel's und die Richtung seiner Verlagswerke hängen enge zusammen, sind identisch. Woher in aller Welt weiß das Gesetz das? Vielleicht ist Herr Fröbel fromm, und verlegt die

Digitized by Google

verruchten Schriften der Gottlosen nur, um ein einträgliches Geschäft zu machen, wie es jüdische Maler gibt, die durch „Heilige Mütter Gottes" brilliren, und wie ich selbst jüdische Verleger in Preußen kenne, die mit Glück in pietistischen Tractätlein und evangelischen Gesangbüchern spekuliren. Nicht wahr, wenn Herr Fröbel bei der „verwerflichen" Richtung nur Geld gewönne, so würde man wohlweislich die Person und ihre Waaren trennen, die Bücher und den Verleger hübsch auseinander halten, jene verbieten, nicht aber diesen? — Aber kein Preßgesetz hat sich um die Persönlichkeit des Verlegers zu bekümmern, daß er vielleicht sein Geld noch dazu verliert. Im entgegengesetzten Falle würde man doch einen Verleger, der die Verantwortlichkeit einer Zeitung übernimmt, selbst dann für ein Preßvergehen bestrafen, wenn er auch die fragliche Stelle gar nicht verstanden hätte. Also geht die Persönlichkeit Niemanden etwas an, sondern nur die Sache. Und, wie wir oben bemerkt haben, daß die Schwefelhölzchen nicht an Werth verlieren, weil ein Atheist damit handelt, der, selbst wenn er sie gestohlen hätte, nur für den Diebstahl die gesetzmäßige Strafe erhalten dürfte, nicht für seine schlechten Grundsätze im Allgemeinen; eben so wenig darf Fröbel mit seinen Werken über Taktik, Schweizer-Geschichte und Luftheizung, die er vielleicht gar nicht einmal alle versteht, in einen mehr als geschäftlichen Zusammenhang gebracht werden. — Wenn nun die Herren Bruno Uebel, Löwig, Bobrik, v. Hüberl, Füßli, Troll u. s. w. ihre ganz unverfänglichen Schriften von Neuem einem z. B. Preußischen Buchhändler in Verlag geben würden, so wären dreierlei Fälle möglich: Erstens, die Preußische Regierung gibt es nicht zu; dann beraubt sie diese Herren, die nun Preußen oder Ausländer sein mögen, des wesentlichen Rechtes, von ihrer Arbeit, ihren Geistesproducten zu leben, selbst da, wo sie nichts mit Herrn Fröbel zu schaffen haben. Sie mischt sich alsdann in ein Privatgeschäft unbefugter Weise ein. Und zugleich beschützt sie alsdann eine Buchhandlung, die sie eben erst verfolgt und aus der Reihe der Lebenden ausgestrichen

Digitized by Google

hat. Oder der zweite Fall ist denkbar: Die Preußische Regierung gibt es zu und gestattet den neuen Vertrieb, und Fröbel steckt etwa dahinter, so ist das Gesetz ganz unnütz geworden, wie das meist in der Natur verkehrter Gesetze liegt. Oder dritter Fall: Die Preußische Regierung gestattet den erwähnten Schriftstellern ein solches Verfahren nur unter der Voraussetzung, und mit der sicheren Erkenntniß, daß dieselben selbstständig handeln. Nach dem Privatrecht Preußens und aller übrigen kultivirten Länder würde nun Herr Fröbel einen Civilproceß gegen seine bisherigen Contrahenten wegen Contraktsbruch, und gegen die neuen Verleger eine Klage wegen Nachdruck anstellen können. Kein Gericht könnte ihn abweisen und Herr Fröbel würde von der Justiz in einem Rechte bestätigt werden, dessen ihn die Polizei zur selben Zeit beraubt. — Der Fall wäre noch complicirter und für Preußen ungünstiger, wenn er sich in einem anderen Deutschen Bundesstaate ereignen sollte. — Würde die Preußische Preßpolizei auch dann jene Artikel nicht zulassen? oder findet die Preußische Regierung die Verbreitung chemischer und taktischer Sätze nur gefährlich, wenn sie von Zürich ausgeht? — Jedenfalls würde ein Preußischer Nachdruck Fröbel'scher Verlagsartikel in Leipzig mit Beschlag belegt werden, entweder weil das Werk in Sachsen erlaubt oder weil es in Sachsen verboten ist. In jenem Falle würde der Nachdruck gegen die literarischen Eigenthumsgesetze, in diesem gegen die preßpolizeilichen Verfügungen sündigen. — Kurioſe Verlegenheiten Deutscher Behörden! —

Kehren wir zu der ersten und einfachsten Stellung der Frage zurück: Die Regierung verbietet den ganzen Debit eines Verlages, weil der Verleger verwerfliche Schriften vertrieben habe. Sie wendet auf ihn die Analogie eines Gewerbsmannes an, der verderbliche, gefährliche oder sonst verbotene Stoffe unter die Leute gebracht hat, der den Wein oder das Brod vergiftet oder sonst Gifte, schlechte Victualien, geheime Waffen ꝛc. veräußert hat. — Auch diese Analogie paßt nicht recht: Das „Literarische

Digitized by Google

Comptoir zu Zürich und Winterthur“ hat Niemanden hintergangen, man wußte gleich, was es ausbot und was man kaufte, namentlich da die meisten Schriften desselben auf ein gebildetes Publikum berechnet waren. Ob seine Waaren sonst als verbotene ein specielles Verfahren gegen ihn begründet hätten, könnte nur von den competenten Gerichten seiner Obrigkeit nach den Gesetzen seines Landes entschieden werden. Denn, auch dem betrügerischen Gewerbsmanne gegenüber, kann man weder zur Confiscation der Corpora delicti, noch zur Concessionsentziehung schreiten, ohne ein auf bestimmte und deutliche Gesetze begründetes und competentes richterliches Urtheil, als welches überall zur Erledigung jeder persönlichen Rechtsfrage gehört, wo Gewalt nicht vor Recht geht.

Digitized by Google

IV.

Die staatsrechtliche und völkerrechtliche Seite der Frage.

Stützt sich das Verlagsverbot auf Gesetze? — Nun ja, wir haben die Kabinetsordre vom 8. Februar d. J. oben selbst citirt. Aber diese Kabinetsordre gilt nur für den einzelnen Fall der Fröbel'schen Firma; und Verordnungen für specielle Fälle, selbst wenn sie vom Oberhaupte des Staates ausgehen, sollen auch in Preußen nicht die Stelle von Gesetzen (legis vicem) einnehmen. Ein Gesetzbuch ist freilich keine Constitution, aber seit der Promulgation des „Preußischen Landrechts", und nun gar seit der Einführung des Staatsrathes (s. das Edict vom 20. März 1817, §. 2)*) müssen dennoch bestehende Gesetze ausdrücklich und unter gewissen Formen aufgehoben werden. Und das Recht des Eigenthums, des Besitzes und der Person, das Recht selbst kann man im Staate gar nicht aufheben, mindestens nicht so über Nacht und nicht ohne furchtbare Revolutionen. Auch ist es unstatthaft, dasselbe auf der einen Seite anzuerkennen und auf der anderen zu erschüttern. Allerdings ist nicht zu läugnen: „Princeps legibus solutus est," wenn er will, aber er wird nie zu wollen eingestehen. Uebrigens bezieht sich dieser Satz nur auf

*) Die Verordnung wegen Einführung des Staatsraths siehe in der Preußischen Gesetzsammlung von 1817, pag. 67.

Digitized by Google

die persönlichen Verhältnisse des unbeschränkten Monarchen. — Auch beruft sich jene Kabinetsordre wirklich auf zwei Bundesbeschlüsse. Allein die Bundesbeschlüsse sprechen immer blos von möglichster Verhinderung des in Rede stehenden Verlagsvertriebs. Was heißt, was bedeutet nun das Möglichste in dem vorliegenden Falle? Der Sinn kann nicht der sein, daß man etwa mit allen zu Gebote stehenden Kräften die Züricher Buchhandlung vernichte, z. B. Armeen marschieren lasse und in einem neuen Kreuzzuge ihre Druckerpressen zerstöre. Nein, das kann der Sinn des Bundesbeschlusses nicht sein, weil es ein Unsinn wäre, der gegen das Völkerrecht streiten würde. Die letzte Möglichkeit eines Staates, d. h. eines Rechtsorganismus, muß noch innerhalb der Grenzen des Rechtes und der Gesetze liegen. So gut, wie diese Möglichkeit der Verhinderung den Bundesbeschlüssen entsprechen muß und kein völkerrechtliches Statut verletzen darf, eben so wenig darf sie der inneren Gesetzgebung, d. h. der Garantie aller Privatrechte, zuwiderhandeln. Der Bundesbeschluß konnte blos eine rechtliche Möglichkeit meinen, wenn er von möglicher Verhinderung sprach. Was völkerrechtlich, staatsrechtlich, bundesgesetzlich und privatrechtlich nicht geht, was in diesen Beziehungen ungesetzlich und widerrechtlich ist, gilt natürlich vom Standpunkte des Rechtes aus, also von dem einzigen hier einnehmbaren Standpunkte aus, für unmöglich. — Thatsächlich aber liegt in den Verlagsverboten implicite eine Verletzung aller dieser Rechtssphären. Denn das Verlagsverbot ist 1) auf kein bestimmtes Gesetz zurückzuführen; darum ist es 2) auch nicht auf ein richterliches Urtheil zu basiren; und 3) trifft es theilweise schuldlose Handlungen, theilweise schon bestrafte oder anderweitig zu verfolgende Handlungen. —

Zu wiederholten Malen hat die Preußische Souveränität ihren Unterthanen zugerufen: Wir gewähren Euch keine Freiheit und keine Verfassung, aber Ihr sollt beide unter Unserem milden Scepter nicht vermissen. Euer Privatrecht, die Freiheit der Person, der Genuß des Eigenthums und der Wohlstand der Ge-

Digitized by Google

werde sollen in unverbrüchlichem Frieden nur desto sicherer blühen, — weil Wir selbst die beste Constitution und Garantie ausmachen! — Und nun! Ein Kreuzzug gegen das Eigenthum, eine Verfolgung, die das Bundesrecht nicht einmal verlangt, und welche in den Ländern anderer Bundesglieder weder ausgeführt, noch angedroht wird, eine Kriegsmaßregel, die selbst dem positiv monarchischen Staatsrechte Preußens widerstrebt*), und die auch gegen das Völkerrecht streitet! —

Der Bundesbeschluß, der keinenfalls ein bestimmtes Verfahren anempfiehlt, räth nur zur strengen Anwendung der gesetzlich zustehenden Maßregeln, oder vielmehr zur strengen Anwendung der Landesgesetze auf diesen bestimmten Fall. Da jeder Bundesbeschluß, als Landesgesetz, erst publicirt sein muß, um Gültigkeit zu bekommen, so kann er nicht wohl die harmonische Einheit des Privatrechts unterbrechen. Ein Staat, der das Privatrecht seiner Bürger nicht antastet, wird auch das der Fremden nicht gefährden, denn das internationale Privatrecht ist einer der wichtigsten Theile jedes Rechtssystems, und vor allen Dingen auf Gegenseitigkeit basirt. Zu seinem Schutze haben sich längst die Europäischen Mächte verbunden, so daß jeder Eingriff in fremdes Privatrecht das Privatrecht der eigenen Bürger im Auslande blosstellt. — Oder welchen Zweck hätten sonst alle die Congresse und Staatsverträge gehabt, wenn ein Staat nicht das Eigenthum und die Gerichtsbarkeit des andern ehren sollte? — In der Anerkennung eines Staates liegt auch die Anerkennung seiner Justiz. Wir erkennen Abdel-Kader nicht an und würden auch vor seinem Richterstuhle kein Recht nehmen. Aber die Schweizer und speciell die Züricher Justiz hat noch keinem Preußen, sei er Behörde oder Unterthan, Recht geweigert; die Züricher Justiz ist unabhängig und strenge, und handelt nach bestimmten, strengen, allgemein bekannten und der Europäischen Cultur entsprechenden Gesetzen. Preußen hat nicht nur alle

*) Ueber das Obercensurcollegium vergl. unten das nächste Kapitel.

Glieder der Schweizer Eidgenossenschaft zu Wien anerkannt, sondern ist auch durch den Besitz von Neufchatel Zürichs Eidgenosse und specieller Alliirter. Warum also nimmt es sich gegen Züricher Bürger selber Recht und bedient sich einer Art von Selbsthülfe, die im Kriege nicht einmal für erlaubt gilt, da es doch sicherlich von den Züricher Gerichten eine vielleicht nur zu willfährige Strenge gegen die unglücklichen Verleger zu hoffen hätte? Ohne mit Zürich im Krieg oder Unfrieden, ohne auch nur in der geringsten Differenz mit Zürich befangen zu sein, greift Preußen diesen Staat in seinem höchsten und heiligsten Souveränitätsrechte an, auf eine Weise, die man sich gegen einen großen Staat, wie England oder Nordamerika, nimmermehr erlaubt haben würde. Im schlimmsten Falle hätte Preußen sein Verlagsverbot durch eine Züricher Concessionsentziehung vermitteln lassen müssen. Aber die Züricher Buchhändler hätten wahrscheinlich, bei der Eigenthümlichkeit des Buchhandels, auch vor Preußischen Richtern Rede gestanden. Allein nicht einmal die Schutzmittel, welche der Preußischen Polizei gegenüber anwendbar sind, wurden ihnen gewährt: Denn Fröbel & Comp. wurde weder von dem Obercensurcollegium verwarnt, und konnten sich also auch gar nicht vertheidigen, noch wurde dieses Collegium irgendwie gegen sie zugezogen, so daß die Kabinetsjustiz sie traf, wie ein Blitz aus heiterm Himmel. —

Werden im Kriege Waaren confiscirt, die im Privateigenthum stehen, ohne Kriegscontrebande (z. B. Pulver, Blei, Waffen u. s. w.) zu sein, so müssen sie restituirt werden, eventuell wird dafür die (Kriegs-) Entschädigung geleistet. — Denken wir uns nun, daß das Königreich Preußen, welches ein großer Militärstaat ist, mit der Fröbel'schen Buchhandlung in Kriegführung begriffen sei, — eine dem Gegner günstigere Auslegung kann ja wohl nicht gefunden werden! — Wenn nun auch die Bauer'schen oder Feuerbach'schen Schriften für Kriegscontrebande gelten sollten, so ist doch noch Löwig's „Reper-

Digitized by Google

torium der Chemie" keine Bonneprise, sondern unschuldiges Privateigenthum, das man jetzt gegen alles Kriegsrecht entwerthet, und um so weniger Contrebande, wenn es unter der neutralen Sauvegarde eines friedlichen Leipziger Commissionärs reist. Also auch die Parömie, daß die Flagge das Schiff decke, kann hier, in der für Preußen günstigsten Analogie, nur gegen das Verfahren desselben gedeutet werden, zumal beim Landhandel, auch im Kriege, nur auf die eigentliche Natur der Waaren gesehen wird.

Aber diese Hypothese ist ganz unpassend. Ganz Zürich steht mit Preußen in tiefstem Frieden, Zürich ist durch die Wiener Congreßakte als ein Mitglied der neutralen Schweiz in die Europäische Staatenverbindung aufgenommen worden. Dennoch behandelt Preußen Züricher Bürger und Züricher Eigenthum, als ob nicht nur keine Züricher Justiz, nein! als ob gar keine Staatsregierung daselbst bestünde, als ob eine Republik kein Staat, oder höchstens ein Raubstaat, und stets im Zustande der tiefsten Anarchie befindlich sei und keine völkerrechtlichen Ansprüche zu erheben habe! — Zürich und die ganze Schweiz sind hierdurch verletzt! —

Das ist das Verbot ganzer Verlagsfirmen, ein Verfahren, gegen welches sich alle ehrlichen und ehrliebenden Juristen höchst energisch erklären sollten; es ist der Krieg mitten im Frieden, aber der Krieg ohne Kriegsrecht, ohne Völkerrecht überhaupt! —

Digitized by Google

V.

Das Preußische Obercensurcollegium und die Verwarnung.

Was wir bisher für die Züricher Verlagsbuchhandlung angeführt haben, könnte natürlich auch gegen jedes andere Verlagsverbot geltend gemacht werden. Wir haben zu beweisen gesucht, daß ein solches Verbot nicht blos unrechtlich, sondern auch ungesetzlich sei, daß es unter Anderem die Obrigkeit der betreffenden oder vielmehr der betroffenen Buchhandlung schwer beleidigt. Nun hält man uns ein Gesetz entgegen (s. oben in Kap. II.), nämlich einen Artikel aus einer Königlich Preußischen Censurinstruction, wonach die Obercensurbehörde das Recht habe, „nach vorläufiger Verwarnung" einen ganzen Verlag zu verbieten. Dagegen ist nun zu allererst einzuwenden, daß ein Unrecht nicht Recht, eine unrechtliche Maßregel niemals Gesetz werden kann, daß wir eben gegen eine solche Gesetzgebung laut protestiren müssen, daß jede gesunde Theorie sich gegen sie auflehnen muß, ja, daß der Staat selber, in welchem die Gränze zwischen Gesetz und Verordnung, zwischen Polizeiverfahren und Kabinetsjustiz — wegen Mangel einer Verfassung — so schwer zu ziehen ist, sich vor solcher Verwirrung mit verdoppelter Vorsicht zu hüten hätte, wenn ihm irgend seine Ehre am Herzen liegt. Wir wenden ein, daß der Staat nicht mit der einen Hand das bundesgesetzlich statuirte, literarische Eigenthum aner-

Digitized by Google

kennen und mit der anderen den unschuldigen Schriftsteller rechtlos machen, ihm sein Besitzthum nehmen kann. — In Bezug auf Fröbel & Comp. haben wir nur noch einmal anzuführen, daß diese vom Obercensurcollegium gar nicht einmal verwarnt worden sind, daß auch von diesem das Verbot gar nicht ausging; dieses geschah also ohne alles Gesetz! — Allein die an C. W. Leske in Darmstadt ergangene Drohung ruft eine genauere Erörterung auch dieses Rechtspunktes hervor, so wenig freilich ein solches Vorbeugen den Lauf der Gewaltigen zu hemmen vermögen wird! —

Das Obercensurcollegium ist gar kein eigentliches Gericht, wenn es auch scheinbar unter dem Justizministerium steht. Es wird wider zusammengesetzt, noch ernannt, wie andere Gerichte; es besteht nicht rein aus Männern der richterlichen Carriere, nicht einmal ausschließlich aus Rechtsgelehrten. Seine Mitglieder tragen nicht die Garantieen der richterlichen Würde an sich, sie sind namentlich nicht unabsetzbar. Es mögen zu Zeiten sehr wackere Männer darin sitzen, aber es sind eben keine Richter! — Einer solchen Behörde nun darf man nicht das Urtheil über Wohl und Wehe der Personen, über Eigenthums- und Freiheitsfragen anvertrauen. (Die Entziehung eines Gewerbes, das Verbot eines Geschäfts ist allerdings auch eine Freiheitsfrage, weil sie eines der ersten Menschenrechte angreift.) Schlimm genug, daß das Wohl und Wehe der Literatur solchen Händen anvertraut ist. — Wenn das Völkerrecht den Bürgern aller Nationen gegenseitig in der Fremde eine unpartheiische und unabhängige Rechtspflege verbürgt, eine Rechtspflege, die weder für ihre Mitbürger gegen den Fremden, noch wider den Fremden für ihre Regierung Parthei nimmt, so braucht es sich der Staat A. z. B. nicht gefallen zu lassen, daß der Staat B. seine, des Staates A., Bürger und deren Eigenthum einem Gerichte, wie das Obercensurcollegium, einer neuen Art von Prévotaljustiz unterwirft! Ja vielmehr, der Staat A. darf das um seiner Ehre und der Europäischen Gesittung willen nicht dulden! —

Justiz und Censur reimen sich ein für alle Mal schlecht zusammen, ein Gericht über der Censur könnte in Deutschland nur ein Todtengericht über die Censur sein! Das Obercensurgericht aber ist nur: Censur in letzter Instanz; es kann demnach nur censiren, und Censurstriche aufheben, oder zur Konfiscation rathen, insofern ihm die Staatsregierung einen solchen consultativen Einfluß eingeräumt hat. Ueberhaupt aber kann ihm die Regierung nur so viel Befugnisse einräumen, als ihr von administrativen und exekutiven Functionen zustehen; aber richterliche Befugnisse können ebenso wenig an das Obercensurgericht delegirt werden, als an irgend einen anderen beliebigen Polizeibeamten. Man sieht die Wahrheit dieser Behauptung schon deutlich daran, daß das Obercensurgericht zu verwarnen hat. Eine Verwarnung ist noch keine Strafe. Ein Gericht aber hat nicht zu verwarnen, für den Richter ist (selbst in Preußen, trotz der „halben Freisprechungen" und außerordentlichen Strafen," die doch erst nach der richterlichen Untersuchung erstehen, und übrigens auch juristisch nicht zu rechtfertigen sind!) für den Richter, sage ich, ist jede Handlung schuldfrei oder strafbar, eine dritte Kategorie von Handlungen darf es für ihn gar nicht geben. Jede Präventivmaßregel widerstrebt der Würde des Richteramtes, dessen Handlungen rein repressiv sein müssen. Er kann nicht verwarnen dürfen, weil er dadurch schon ein Vorurtheil, ein voreiliges Urtheil ausspräche. Eine Behörde, die verwarnen kann, sollte gerade deshalb nicht bestrafen dürfen; da somit ihre Verwarnung Nichts zu bedeuten hätte, so fällt dieses ganze Institut in der Theorie des Rechts als falsch von selbst weg, und erweist sich als unlogisch! —

In der Königl. Preußischen „Verordnung über die Organisation der Censurbehörden vom 23. Febr. 1843" werden — in No. 4) bis 6) des §. 11 — folgende Befugnisse des Obercensurgericht in eine Reihe gestellt: die Zurücknahme von Zeitungsconcessionen, die Concessionsentziehung an Buchhändler und Buchdrucker, und das Verbot ausländischer Verlagsfirmen. Die er-

Digitized by Google

steren beiden Kompetenzen des Obercensurgerichts gehen uns weniger an, sie betreffen nur Inländer und müssen also nach den Grundsätzen (?) des Preußischen Staatsrechtes (!) erwogen werden. Allein die dritte Befugniß geht das Ausland an. Nun kann aber eine Kabinetsordre keinem völkerrechtlichen Grundsatze derogiren; überhaupt darf ein Landesgesetz nicht anerkannten Völkerrechten widersprechen, sonst könnte mit demselben Rechte Fez und Marokko sich für den Seeraub auf ihre Landesgesetze und auf die religiösen Vorschriften ihres Propheten berufen. Außerdem ist das Obercensurgericht keine dazu geeignete Behörde, um, dem Auslande gegenüber, das Recht seines Vaterlandes zu vertreten, es bietet nicht die dazu erforderlichen Garantieen und hat auch nicht die dazu gehörige Stellung. — Was seine Befugnisse über Inländer betrifft, so weit dieselben hierher gehören, so scheinen es ganz dieselben zu sein, sie sind aber in der That himmelweit verschieden. Denn die Concession oder das Privilegium zur Führung einer Zeitung ist und war immer in Preußen rein der Ausfluß administrativer Willkür, und kann also auch auf demselben Wege zurückgenommen werden. Daß diese Befugniß mit dem Verbot auswärtigen Verlags zusammengenannt wird und neben demselben in einer Kategorie steht, zeigt eben das Unrecht, welches hierbei dem auswärtigen Buchhandel geschieht. Was aber den mittleren Punkt, die Concessionsentziehung wider inländische Buchhändler und Drucker betrifft, so soll hierfür dem Obercensurgericht nur die „Entscheidung" zustehen, ob der betreffende inländische Buchhändler seine Gewerbsfähigkeit nach den Gesetzen verwirkt habe. Weil diese Gesetze Censurgesetze sind, muß man leider eine Censurbehörde herbeiziehen. Aber gerade dieser Punkt beweist wiederum, daß man dem ausländischen Buchhändler sein Gewerbe auch nur entziehen darf, wenn er nach den Gesetzen und vor den Gerichten seines Landes dasselbe verwirkt hat. Um die Härte und Gewaltsamkeit der Maßregel zu mildern, hat man bei dem ausländischen Verleger, und nur bei diesem, die

Verwarnung hinzugefügt. (Zwar ſoll in neueſter Zeit auch die Trierer Zeitung verwarnt worden ſein.) Allein dieſe Linderung iſt nicht einmal Palliativ! — Denn zunächſt greift die Verwarnung das Recht auf Ehre an, welches Jedermann zuſteht. Man ſoll den Ausländer nicht aus ſicherer Ferne, und von Polizeiwegen brandmarken! Dann iſt der verwarnte Verleger kein freier Menſch mehr; der geringſte Fehltritt, der leiſeſte Irrthum, ein unglücklicher Zufall kann ihn ſtürzen. —

Jedenfalls iſt eine Verwarnung etwas rein Perſönliches; ſie gehört in das Gebiet der moraliſchen Mittel, und ſagt zu dem verdächtigen Verleger, über welchen der Verdacht ſo laut, wie ein Strafurtheil, ausgeſprochen wird: „Wir kennen Dich, Du biſt auf ſchlechten Wegen, fahre nicht ſo fort, oder — —!“ Nun iſt aber erwieſen, und auch dem Obercenſurgericht von dem Betheiligten ausführlich dargelegt worden, daß Herr Leske, der jetzige Eigenthümer der C. W. Leske'ſchen Buchhandlung, dieſelbe erſt angetreten hat nach Verlegung der wenigen, für verwerflich erkannten Schriften. Ihm gebührt alſo keinenfalls die Verwarnung, die, wie jede Drohung, nur perſönlich wirken kann, und nur perſönlich anwendbar ſein darf. Sie muß den halbwegs Schuldigen treffen, oder ſie iſt doppelt ungerecht! — Der junge Leske, der die Buchhandlung ererbt, aber erſt nach erlangter Volljährigkeit angetreten hat, und ſogar bis vor Kurzem ſein Alibi nachweiſen kann, der einen großen Verlag übernimmt, in welchem einige, den Berliner Behörden nicht recht behagende, Schriften ſtehen, 5 unter 50 vielleicht, dieſer wird ſchon für anrüchig erklärt und gleichſam unter polizeiliche Aufſicht geſtellt, er ſteht den übrigen Personae integrae nicht mehr gleich, — und warum das Alles? — Weil in der oben erwähnten Cenſurinſtruction das Wort: „Buchhandlung,“ ſtatt „Buchhändler,“ ſteht, als ob man eine Handlung verwarnen könne! — weil eine Buchhandlung eine moraliſche Perſon ſei. — Aber, wenn auch eine Firma eine juriſtiſche Perſon iſt, ſo gilt doch der unverbrüchliche

Digitized by Google

Rechtssatz: Universitas delinquere nequit! — Was auf Deutsch so ausgelegt werden muß, daß Jeder nur für seine eigenen Vergehungen einsteht, und daß die Sünden der Väter nicht auf die Kinder vererbt werden. Allein das Gegentheil entschied das Obercensurgericht gegen ꝛc. Leske unter dem 25. Mai dieses Jahres, wahrscheinlich, um seine Befähigung zu gerichtlicher Thätigkeit nachzuweisen! — Die Verwarnung geschah auf einige socialistische Schriften hin, also weil von einigen Autoren eine Theorie ventilirt worden ist, die in Frankreich und England schon im vorigen Jahrhundert zu den alltäglichsten Gegenständen wissenschaftlicher Besprechung gehörte. Und doch bildeten diese Paar Schriften nicht den zehnten Theil des Leske'schen Verlages. In dem nämlichen Jahre, in welchem die 5 „verwerflichen" Schriften erschienen sind, wurden auch folgende Verlagsartikel versandt:

1) Amtlicher Bericht über die Gustav-Adolphs-Stiftung ꝛc.
2— 4) Kriegsgeschichte, 68 — 70. Bändchen.
5— 7) Kirchenzeitung, Schulzeitung, Zeitschrift für Strafverfahren.
8—14) Jahrbücher für Gefängnißkunde, Sonntagsfeier, Theologisches Literaturblatt, Bote des Gustav-Adolphs-Vereins, Militärzeitung, Monatsblatt des Gewerbvereins, Landwirthschaftliche Zeitschrift.
15) Moller's Denkmäler deutscher Baukunst, neue Fortsetzung.
16) Verhandlungen des Gewerbvereins.
17) Rößler, Schlosserarbeiten.
18) Rößler, Bautischler.
19) Archiv für hessische Geschichte.
20) Knispel, Seydelmann.
21) Soldan, Einfluß ꝛc.
22) Noack, Mythologie I.
23) Külb, Geschichtsbibliothek.
24) Külb, Sammlung von Reisebeschreibungen.
25) Nöllner, „über Todesstrafe."
26) Schenckel, Ackerbau.

Digitized by Google

27) Gallerin, 3 Bde. Ein Roman von einen Steyermärker.
28) Ellendorf's Schriften.
29) Cournot, Theorie der Functionen der Dampfmaschinen.
30) Powelet, Mechanik.
31) Amely, Wasserbau.
32) Creuzers Schriften III.
33) Reich, Auferstehung des Herrn.
34) Fischer, Geodäsie I.
35) Evangel. Bote des Gustav-Adolph-Vereins:

Neu erscheinende Werke desselben Verlags.

36) Osten.
37) Luther.
38) Martiny.

Man sieht, nach welchem vagen Eindruck von dem Character einer Verlagshandlung hier geurtheilt worden ist. — So schreibt uns ein Betheiligter aus Zürich:

„— — Das Literarische Comptoir ist gar nie verwarnt worden, hat nie eine Zuschrift vom Obercensurgericht in Berlin erhalten. Das Verbot traf die Handlung zu einer Zeit, wo Eichelberg's Naturgeschichte, Löwig's Organische Chemie und Chemisches Repertorium und Bobrik's Seefahrtskunde, lauter mehrbändige, theure Werke, die noch nicht vollendet sind, die laufenden Unternehmungen bildeten. Die früheren Producte des Verlags sind alle fähig, in Deutschland zu erscheinen, und die Richtung ist nirgends eine pamphletartige oder eine revolutionäre, sondern nur eine preßfreie Lyrik und preßfreie Philosophie; endlich die Monographie über Weidig's Tod und die Vertheidigungen Jacoby's bilden im Grunde eine sehr harmlose Publicistik. Aber selbst diese harmlose Polemik hörte mit der 20-Bogen-Freiheit in Deutschland von selbst auf, und die Handlung hat zur Zeit des Verbotes die unschuldigste Richtung verfolgt, die nur denkbar ist. Die Maßregel geht daher auch wirklich allein gegen die unverfänglichen wissenschaftlichen Bücher, da der Debit der Taschenbücher und Gedichte seine Zeit schon gehabt

Digitized by Google

hat. Die Maßregel hindert also das, was sie wollen mußte, denn sie macht den Vertrieb und den Druck nützlicher und völlig unverfänglicher Unternehmungen unmöglich und scheint die Handlung auf die verlassene Bahn kleiner, rasch das Interesse ergreifender Broschüren und Neuigkeiten zurückdrängen zu wollen, ohne daß die durchgedrungenen Bücher, wie die politischen Lyriker, darum weniger im Publikum wären, und mehr, als eben vorher auch, verboten wären. — Die Erweiterung der Handlung zu großen Unternehmungen ist eine reine Sache der merkantilischen Erfahrung, daß die kleinen ein Geschäft in der Schweiz unmöglich halten können. Die Besorgniß des Deutschen Bundes, von hier mit Broschüren und revolutionärer Lyrik gefährdet zu werden, ist daher ohne allen Boden. Man kann nur einem vagen Eindruck von der Renommee des Literarischen Comptoirs durch die Herwegh'schen Gedichte nachgegangen sein, schwerlich hat man den Katalog auch nur angesehen." — — —

(Vergl. auch oben Kap. III.)

Digitized by Google

Sommers, Wespen, Bienen und Ameisen, mit dem Stocke zurückschlägt! — Eine so ungeschickte Kriegsführung wird immer den Kürzeren ziehen! — Die Gewalt gegen die Presse — wir haben es gesehen — besteht aus Streichen in die Luft, oder sie trifft, wie der Steinwurf des Bären zum Schutz seines Freundes gegen die Mücke, eher den Unschuldigen, als den wahren Verbrecher. Dann wird der Rechtspunkt zur Geldfrage; nicht die Literatur wird verfolgt, sondern die Person. Und auch diese erhält, als reichlichen Ersatz, die Folie des Märtyrerthums, weil sie groß genug erscheint, um die Rache des Staates zu verdienen und die Häupter der Erde zu Feinden zu haben! —

Mit den einfachen Motiven der Strafbarkeit kommt man längst nicht mehr aus; auf diesem Gebiete ist Alles so unbestimmt und und prekär, so controvers, daß fast jede Strafe, weil nicht gesetzlich vorher bestimmt, gewaltsam und willkürlich auftritt! — So *unterscheidet* das Königlich Preußische Obercensurgericht bei incriminirten Schriften das Verbrecherische, Gemeinschädliche und allgemein Verwerfliche! — Aber das muß eine schlimme *Gemeinschaft* sein, welcher *schädlich* ist, was kein *Verbrechen* constituirt, oder eine noch schlimmere Gesetzgebung, demgemäß das wirklich *Verwerfliche* nicht als *gemeinschädlich* erscheint; jedenfalls aber eine arge Gerichtsbarkeit, welche nach solchen Distinctionen auch das bestraft, was nicht für verbrecherisch gilt. Und mit derartigen Kategorien wird über Ehre und Vermögen, über Eigenthum und Existenz verfügt!

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google